Uhu-Umschau

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich." Von Calix / Die weltgeschichtliche Mission der Meiers. Von H. A. Thies / Spielregeln zu „Der Bonze muß in den Tempel" / Musikeranekdoten / Geschüttelte Maler / Zwei neue Lawinenrätsel / Auflösungen der Lawinenrätsel aus der vorigen Nummer / Golf mit Wörtern

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich"

(Art. 109 Abs. 1 der deutschen Reichsverfassung)

Was nützt uns der schönste Grundsatz . . .

Von Calix

Das ist der schönste Paragraph der Reichsverfassung; sonorer Klang allumfassender Gerechtigkeit tönt aus ihm. Neuzeitliches und fernst Zurückliegendes fällt zusammen. Die Preußenrevolution schuf 1848 denselben Verfassungsgrundsatz, sie entlehnte ihn von der französischen. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit! Freiheit und Brüderlichkeit war den Germanen zu phrasenhaft romantisch, Gleichheit blieb, bis auf einige Ausnahmen selbstverständlich, bis auf einen Schwanz von Ausnahmen, der erheblich umfangreicher ist als das ganze Paragraphentier.

Die wichtigsten, die ausgedehntesten Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichheit aller Deutschen, sind in der Reichsverfassung selbst enthalten. Einzigartige Sonderrechte standen im alten Reich dem Monarchen zu. Er war unverletzlich. Auch heute, nach Abdankung, wäre eine Strafverfolgung wegen einer während seiner Herrschaft begangenen Tat ausgeschlossen. Damit verglichen fristet der Thronfolger jenes Letzten, der Präsident der Deutschen Republik, ein kümmerliches Rechtsdasein. Jedoch mit Ausnahmerechten ist auch er bedacht. Wegen Straftaten ist er verfolgbar, während seiner Amtstätigkeit jedoch nur mit Zustimmung des Reichstags. Unberührt davon bleibt seine Straftat Straftat. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bedarf es zu seiner Verfolgung keines reichstäglichen Kopfnickens mehr. Seine Person genießt nicht den Sonderschutz, den der Monarch in den Hochverrats- und Majestätsbeleidigungs-Paragraphen besaß. Wird der Reichspräsident beleidigt, stehen ihm nur gleiche Strafansprüche zu wie jedem Deutschen, es sei denn, daß mit der Beleidigung eine Verächtlichmachung der Republik verbunden ist. Nicht einmal dem Präsidenten einer fremden Republik, der sich etwa bei uns gegen deutsche Gesetze verginge, steht der Reichspräsident gleich. Nicht einmal einem simplen Landtagsabgeordneten.

Denn: Volksvertreter sind immun. Die für sie geltenden Sonderrechte erstrecken sich nicht auf Mitglieder des Reichsrats, des Preußischen Staatsrats, auch nicht des Senats einer freien Hansestadt. Allein Angehörige des Reichstags und der Landtage sind geschützt. Zwar haben sie da und dort kleine Panzerlücken, an denen man sie treffen könnte. Aber diese sind gewißlich nicht größer als Siegfrieds Schulterfleck, auf den das Lindenblatt fiel, als er im Drachenblut badete. Die Abgeordneten sämtlicher Parlamente sind für die Dauer der jeweiligen Sitzungsperiode vom Deutschen Strafprozeß dispensiert. Wegen begangener Straftat dürfen sie weder zur Untersuchung gezogen noch verhaftet werden. Es sei denn, daß man sie in flagranti erwischt, oder im Verlauf des folgenden Tags. Nach Ende der Session freilich hat der Staatsanwalt Recht auf Zugriff.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id35821643S-19291200/93 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT